



Satzung Des Angelvereins „Delphin e.V.“ Lühmannsdorf

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Angelverein „Delphin e. V.“ Lühmannsdorf und hat seinen Sitz in Lühmannsdorf.
2. In ihm vereinigen sich Sportfreunde der Orte Lühmannsdorf, Züssow, Karlsburg, Ranzin, Hanshagen, Greifswald und Wolgast.
3. Der AV gehört dem Verband Deutscher Sportfischer e.V. an und ist dem Kreisangelverband zugeordnet.
4. Der AV ist im Vereinsregister OVP unter der Nr.-160/1990 eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der AV ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Grundorganisation. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Interesse seiner Mitglieder. Seine Arbeit ist nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet. Etwaige Gewinne sind nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet und keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des AV gezahlt, die nicht den Vereinszwecken dienen.
2. Dem AV obliegt die Wahrnehmung aller anglerischen Interessen, dazu zählen vorrangig:
 - Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Rechtes der Fischerei, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes sowie der Reinhaltung und Pflege des Wassers und der Gewässer.
 - Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Organen, Ämtern und Institutionen in allen Belangen des Angelns.
 - Vertretung der Interessen der Angler bei Verbänden und Vereinigungen, deren Zielstellungen ebenfalls auf die Erhaltung und Pflege der Landschaft und der freilebenden Tierwelt gerichtet ist.
 - Mitwirkung bei der Erhaltung, Reinhaltung und Schaffung gesunder Gewässer mit einem artenreichen Fischbestand.
 - Förderung des Verständnisses der Angler in allen Fragen der Landschaftspflege und der freilebenden Tierwelt.
 - Sicherung der Schulung und Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung und des weithgerechten Angelns und Verhaltens.
 - Wahrnehmung des Fischereirechtes und der Rechtsvertretung aus der Nutzung der Gewässer und Bodenflächen.
 - Förderung der Jugendarbeit und des Castingsports
 - Mitwirkung bei der Schaffung von Möglichkeiten einer naturnahen Erholung und Entspannung.

- Organisierung und Durchführung von Veranstaltungen, Erfahrungsaustauschen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle in den VDSF aufgenommenen Mitglieder, die im AV organisiert sind, die dem Kreisanglerverband OVP angehören.

§ 4 Aufnahmegebühr und Vereinsbeitrag

1. Aufnahmegebühr und Vereinsbeitrag für Einzelmitglieder wird von der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung des AV festgelegt.
2. Der Vereinsbeitrag des AV ist spätestens bis zum 31.10. für das kommende Jahr im Voraus zu zahlen.
3. Zusatz und Sonderbeiträge des AV können nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
4. Beitragsrückstände können nach Mahnung auf Kosten der Verursacher notfalls auf dem Rechtsweg eingezogen werden. Für einzuholende Beiträge können Zusatzgebühren erhoben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, entsprechend dieser Satzung beraten und betreut zu werden. Sie sind verpflichtet, die Regelung dieser Satzung einzuhalten und die beschlossenen Beiträge zu bezahlen.

§ 6 Haftung des Vereins

Die Mitglieder des AV sind bei der Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit gegen Haftpflicht im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge des LAV M/V versichert.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des AV.
2. Der Ausgeschiedene hat keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
3. Der Ausschluss des Mitglieds kann erfolgen, wenn es:
 - a) sich durch Fischereivergehen gemäß Fischereigesetz strafbar macht,
 - b) den Bestrebungen des Verbandes oder des Vereins zuwider handelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
 - c) trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angaben eines triftigen Grundes in Rückstand geblieben ist. Der Ausschluss kann erfolgen nach eingehender Klärung des Sachverhaltes durch den Vorstand. Durch den Ausschluss wird das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte enthoben, er entbindet es jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Der Ausschlussbescheid des Vorstandes kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung in den Ländern, in dem ein Landesverbandsschiedsgericht oder Ehrengericht besteht, angefochten werden. Das Ausschlussverfahren wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Organe

Organe des AV sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des AV. Sie setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand und
- den stimmberechtigten Mitgliedern. Sie beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

Die Jahreshauptversammlung tritt jährlich bis zum 31.01. zusammen.

§ 10 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Durch Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag der Rechnungsprüfer oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des AV schriftlich unter Angabe der Gründe dieses verlangt, ist vom Vorstand binnen 2 Monaten seit Eingang des Antrages eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.

§ 11 Einberufungsfristen

1. Der Termin und Ort der Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung anzugeben. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung beträgt mindestens 2 Wochen, zusätzlich sind die Gründe für die Einberufung auf der Einladung mit anzugeben.
2. Ist ein Antrag auf Satzungsänderung mit eingebracht worden, so ist dieser der Einladung beizufügen.

§ 12 Anträge zur Jahreshauptversammlung

1. Anträge für die Jahreshauptversammlung können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind dem Vorstand bis zum 01.11..., bei außerordentlichen Jahreshauptversammlungen mit dem Einberufungsantrag schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat die Anträge auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge können behandelt werden, wenn mehr als 2/3 aller Anwesenden damit einverstanden sind. Ausgeschlossen davon sind Anträge auf Satzungsänderung.

§ 13 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung b.z.w. Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig

2. Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung durch Handaufhebung, wenn nicht aus der Jahreshauptversammlung geheime Abstimmung gefordert wird. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
3. Soweit in der Satzung nicht anders gefordert, genügt bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Im Falle der Stimmgleichheit bei Wahlen wird erneut abgestimmt.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienen berechtigten Stimmen der Mitglieder.
6. Über Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muß. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind in regelmäßigen Abständen abzuhalten. Der Termin der Versammlung wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - 2 Platzwarte
2. Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes werden 2 Platzwarte gewählt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die ordnungsgemäße Abwicklung aller dem AV übertragenen Aufgaben.
4. Der Vorstand kann die Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Zur Lösung ständiger b.z.w. zeitweiliger Aufgaben kann der Vorstand entsprechende Funktionen aus kompetenten Mitgliedern berufen.
5. Im Rechtsverkehr wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
6. Der Vorstand wird in der Regel monatlich zusammentreten.

§ 16 Neuwahl des Vorstandes

1. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht auf Ergänzung durch Kooptierung. Jede Kooptierung bedarf der Bestätigung durch die jeweils folgende Mitgliederversammlung.
2. Der 1. Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden in offener Abstimmung gewählt, soweit nicht mehr als 1/3 der vertretenen Stimmen die geheime Wahl des 1. Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder verlangen.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Rechnungsprüfung

1. Die Jahreshauptversammlung wählt in jedem Jahr aus den stimmberechtigten Mitgliedern einen Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse, die Geschäftstätigkeit und die Jahresabrechnung, die von ihnen abzuzeichnen ist, zu prüfen. Sie erstatten auf der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht.
3. Sie sind berechtigt, unangemeldet bzw. unverzüglich auf Verlangen des Vorstandes eine Kassenprüfung vorzunehmen.
4. Mängel sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Rechnungsprüfer können eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen lassen.
5. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Finanzmittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lühmannsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützliche, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung herbeigeführt werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 20 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 16.12.2005 beschlossen und tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister Greifswald in Kraft.
2. Die bisherige Ortsgruppe besteht bis zur Jahreshauptversammlung 2006 als Vorstand weiter. Erforderliche Aufgabenänderungen sind zulässig.
3. Die bisherige Revisionskommission arbeitet als Rechnungsprüfer weiter. Die Neuwahl eines Rechnungsprüfers beginnt mit der Jahreshauptversammlung 2006.

Lühmannsdorf, 16.Dezember 2005

1. Vorsitzender

Versammlungsleiter

Protokollführer